

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hochbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Herr Franke

Sachbearbeiter
Stadler, Birgit

Vorlagennummer
049/2016

Aktenzeichen
40.1.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	21.04.2016 28.04.2016	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Gemeinderatsitzung am 23.10.2014, Vorlage Nr. 104/2014

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:
**Stellungnahme der Stadt zum Regionalplan Rhein-Neckar
hier: 2. Offenlage des Teilregionalplanes Windenergie**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau lehnt das geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen in Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG-02-W) ab.

Sachverhalt:

Im Entwurf und in der Abwägung des Regionalplanes Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, ist für den Bereich Sinsheim, im Dombacher Wald ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Das Gelände hat eine Größe von 36,6 ha und liegt ca. 750 m entfernt von Grombach. Die Stadt Bad Rappenau hat nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2014, in dem die Stadt Bad Rappenau das geplante Vorranggebiet im Dombacher Wald abgelehnt hat, fristgerecht eine negative Stellungnahme zu diesem Vorhaben abgegeben.

1. In der Drucksache 15 / 4574 vom 13.01.2014 des Landtages Baden-Württemberg wird zur Abstandsregelung Folgendes ausgeführt:

*„Im Windenergieerlass wird für die kommunale Bauleitplanung ein Abstand von 700 Metern zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen **empfohlen**, wobei bei reinen Wohngebieten größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten kleinere Abstände zu erwägen sind. Diese Empfehlungen zur Berücksichtigung des Lärmschutzes bei den Planverfahren sind so gewählt, dass damit*

die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz gegen Lärm in der Regel eingehalten werden können. In der konkreten Planung kann der Planungsträger abhängig von den Verhältnissen im Plangebiet (z. B. Schutzbedürftigkeit der Bebauung, Topographie, Windrichtung) zu größeren oder geringeren Abständen gelangen.“

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach hat im Jahr 2012 das „Regelwerk zur Standortanalyse für Windkraftanlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach“ gefasst und darin unter anderem zum besseren Schutz der Wohngebiete 1.000 m Abstand zwischen Wohngebieten und Windkraftstandorten festgelegt.

In der Abwägung im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens des Verbands Region Rhein-Neckar :

- Die Empfehlungen im Windenergieerlass sind im Teilregionalplan umgesetzt. Die **darin empfohlenen Abstände von 700 m zu Wohngebieten** sind mit ca. 750 m sogar leicht überschritten. Die Anwendung eines pauschalen Abstands von 1000 m – wie in den Planungen auf GVV-Ebene vorgesehen – sind dagegen als kontrovers zu den Landesangaben anzusehen und auch unter fachlichen Gesichtspunkten u. E. nicht gerechtfertigt.
 - **Die Stadt Bad Rappenau besteht weiterhin darauf, den zum besseren Schutz der Wohngebiete festgelegten 1.000 m Abstand zwischen Wohngebieten und Windkraftstandorten zu respektieren und zu akzeptieren und deshalb diesen auch einzuhalten.**
2. Der Standort Dombacher Wald befindet sich in einem Abstand von lediglich 750 m westlich von Grombach. Darüber hinaus liegt der vorgesehene Windenergiestandort in der Hauptwindrichtung, wodurch die Gefahr besteht, dass das angrenzende Wohngebiet mit den Geräuschen der Motoren und dem Rauschen der Flügel stark beeinträchtigt wird. Außerdem ist mit Verschattungen des Wohngebietes in den Nachmittags- und Abendstunden zu rechnen.
 - Konkrete Untersuchungen zu den Geräuschimmissionen und zum Schattenschlag sind erst im Genehmigungsverfahren möglich, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Sollten die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden, sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig. In Bezug auf den Schattenschlag sind entsprechend der Rechtsprechung Obergrenzen einzuhalten. So dürfen Windenergieanlagen einen maximalen Schattenwurf auf Wohnbebauung von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr aufweisen. Sollten Windenergieanlagen diese Werte nicht einhalten, sind sie nicht genehmigungsfähig oder müssen mit einem automatischen Abschaltmechanismus versehen werden, der den über die maximale Obergrenze hinausgehenden Schattenwurf verhindert.
 3. Bei einer Begutachtung der Flächen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach auf Grundlage der Vorgaben des Windatlases und bei Anwendung der Abstandsflächen zu schützenswerten Gütern waren auch die Flächen der an Grombach angrenzenden Waldgebieten untersucht worden. Die ausgewiesenen Windhöffigkeiten betragen dort:

- In der Höhe von 100 m über Grund 4,75 – 5,25 (m/s) von den Hang- bis in die Höhenlagen dieses Gebietes.
- Bei 140 m 5,25 – 5,5 (m/s)
- auf einer kleineren Fläche von ca. 3.000 m² bis zu 5,5 – 5,75 (m/s).

Um ein Vorranggebiet für wirtschaftlich rentable Windenergieanlagen auszuweisen, sind diese Werte zu gering.

- Im Teilregionalplan Windenergie ist eine Mindestgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 140m über Grund festgelegt. Diese Mindestgeschwindigkeit harmoniert mit den im Windenergieatlas Baden-Württemberg empfohlenen 5,3 bis 5,5 m/s in 100m über Grund als Mindestertragsschwelle. Die Mindestwindgeschwindigkeit wird am Dombacher Wald nach den Werten von GEO-NET erreicht, nach den Werten von TÜV Süd allerdings nicht. Insofern **stellt der Standort Dombacher Wald zweifelsfrei einen Grenzertragsstandort dar.**

- **Da der Standort Dombacher Wald zweifelsfrei einen Grenzertragsstandort darstellt, somit kein gut geeigneter Standort zur Energiegewinnung ist, sollte er aufgrund der negativen Auswirkungen auf die bestehende und die künftige Wohnbauentwicklung der Gemeinde Grombach gestrichen werden.**

4. Die derzeit ausgewiesene Entwicklung für den Wohnungsbau in Grombach liegt im Osten des Ortes und wird mit 2,5 ha nach dem S-Bahn Anschluss möglicherweise völlig aufgebraucht sein. Somit ist die Entwicklung in östlicher Richtung erschöpft. Topographisch und städtebaulich bietet sich dann noch eine Entwicklung in westlicher Richtung an. Hier käme langfristig das Gebiet Mühlhölde in Frage. Bei einer Windenergienutzung im Dombacher Wald wäre eine sinnvolle Entwicklung für Grombach nicht mehr möglich. **Diese schwerwiegende Einschränkung der Dorfentwicklung ist absolut nicht akzeptabel.** Deswegen ist ein Standort für Windenergienutzung in diesem Gewinn generell abzulehnen.

Aus den genannten Gründen spricht sich die Stadt Bad Rappenau gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Dombacher Wald aus.

- **Zwar sind hier im Flächennutzungsplan derzeit keine Erweiterungsflächen für Grombach ausgewiesen aber in Zukunft liegt hier die geeignete Fläche für eine potentielle Dorferweiterung. Diese Entwicklungsflächen sollten nicht im Vorfeld wegen eines Grenzertragsstandortes gefährdet werden.**

- **Im Übrigen können auch Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rotmilan, Weißstorch) nicht ausgeschlossen werden, darüber hinaus liegt der VRG im Wasserschutzgebiet Zone III, so dass insgesamt negative Umweltauswirkungen vorliegen (siehe Anlage 1), die ebenfalls gegen die Ausweisung sprechen.**

- **Somit spricht sich die Stadt Bad Rappenau weiterhin aus den genannten Gründen gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Dombacher Wald aus.**

